



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 29. Oktober 2024 rv

**Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)»
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zum indirekten Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative zu äussern.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative und verweist für seine beiden Anträge auf das Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Antwortformular

Versand per E-Mail an:

- imr@blv.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (PDF)

Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte».



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 33 Abs. 2	<p>Die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben gem. Art. 14 Abs. 2 an die kantonalen Veterinärdienste (oder andere kantonale Behörden) wird nicht als sinnvoll erachtet. Vielmehr drängt sich auf, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neben der Kontrolle des Einfuhrverbots auch für den Vollzug des Handelsverbots zuständig erklärt wird, zumal das BLV bereits seit 2014 Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte im Detail- und Onlinehandel durchführt. Auch die vom BLV in Auftrag gegebene Regulierungsfolgenabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten geht in ihrem Schlussbericht davon aus, dass die Kontrollen im Rahmen der Kontrollen der Deklarationspflicht erfolgen, da mehr oder weniger die gleichen Geschäfte und Online-Plattformen kontrolliert werden müssten. Zudem sind Synergien mit den Kontrollen des Einfuhrverbots an der Grenze zu erwarten. Aufgrund dieser Ausführungen ist im Sinne eines effektiven und effizienten Vollzugs der vorgeschlagene Art. 33 Abs. 2 zu streichen und stattdessen Art. 32 Abs. 5 wie nachfolgend vorgeschlagen zu ändern.</p>	Ersatzlos zu streichen.
Art. 32 Abs. 5	Vgl. Kommentare / Bemerkungen zu Art. 33 Abs. 2	Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, und die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen <u>sowie der Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2</u> sind Sache des Bundes.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch
